

Niederösterreichische Umweltschutzbehörde, 3109

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Beilagen
NÖ-UA-V-11882/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.noeua@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13540	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
WST1-UG-74/036-2025	Mag. Birgit Kasper	13378		13. Mai 2025

Betrifft

WLK Projektentwicklungs GmbH, Windpark Großinzersdorf II; Antrag gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G-2000, Parteiengehör zu sämtl. Teil-/Gutachten sowie Übermittlung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Anhang

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wird zu den übermittelten Fachgutachten und der zusammenfassenden Bewertung für das Vorhaben „Windpark Großinzersdorf II“ wie folgt Stellung genommen:

Wie bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen ausgeführt wird nochmals darauf hingewiesen, dass das gegenständliche Projekt gemäß dem *Kleinregionalen Fachkonzept March-Thaya-Region: Großkrut Nord, Altlichtenwarth ...Dürnkrut Ost; Eignungs- und Ausschlussflächen für die Widmung von Windkraftanlagen für 18 Gemeinden im Bereich Weinviertel Nordost aus Sicht des Vogelschutzes (Februar 2015)* in einer sogenannten Ausschlusszone (rote Zone) zu liegen. Das bedeutet, dass aus Sicht der Ornithologie hier keine Windkraftanlagen errichtet werden sollten. Das Projektsgelände befindet sich in einer Entfernung von rund 6,5 km zum Natura 2000-Europaschutzgebiet „March-Thaya-Auen“, welches bekanntermaßen ein national und europaweit relevantes Brutvorkommen für gefährdete und geschützte Arten wie z.B. Rotmilan, Seeadler und Kaiseradler aufweist. Der Fachbericht Tiere, Pflanzen und Lebensräume (TB Raab, Nov. 2023) belegt durch die erhobenen Beobachtungsdaten und ausgewerteten Telemetriedaten, dass das

Untersuchungsgebiet insbesondere durch den Rotmilan und Kaiseradler einer hohen Nutzungsintensität als Nahrungsgebiet unterliegt.

Gemäß der Stellungnahme von BirdLife Österreich vom 4.10.2024 kam es im Jahr 2022 sogar zu einem Brutnachweis des Kaiseradlers in einer Entfernung von weniger als 1.500 m zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Weiters konnten im Bereich des Großinzersdorfer Baches in den Jahren 2022 und 2023 mehrere Rohrweihen-Reviere (Brutplätze in einer Entfernung von ca. 650 m zum Windpark) nachgewiesen werden.

Die Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen (vgl. Leitfaden BirdLife Österreich, Feb. 2021) betragen für den Kaiseradler 3.000 m und für die Rohrweihe 1.000 m, diese Schutzabstände werden beim gegenständlichen Vorhaben massiv unterschritten.

Im Teilgutachten Biologische Vielfalt (S. 51) liegt nach Einschätzung des Sachverständigen für die Arten Rohrweihe, Rotmilan, Sakerfalke und Wiesenweihe eine hohe Eingriffserheblichkeit vor, für den Kaiseradler eine sehr hohe Eingriffserheblichkeit.

Das bedeutet, dass ohne nachgewiesene wirksame Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Projekt keine Umweltverträglichkeit attestiert werden kann.

Ad Antikollisionssystem (IdentiFlight):

Im Teilgutachten Biologische Vielfalt (S. 54) wird vom Sachverständigen ausgeführt, dass es vor allem bei jenen Arten, bei denen das geplante Vorhaben im zentralen Aktionsraum zu liegen kommt, nicht auszuschließen ist, dass das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht wird. Das trifft beim gegenständlichen Vorhaben auf die Arten Rohrweihe und Kaiseradler zu.

In Auflage 17 wird daher für den Kaiseradler der Betrieb eines Antikollisionssystems (IdentiFlight) in der Brut- und Fortpflanzungszeit zur Verringerung der Schlaggefährdung vorgeschrieben.

Der wissenschaftlich gesicherte Nachweis für die generelle Wirksamkeit des Systems IdentiFlight und die Wirksamkeit am Standort sind daher nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde für die Erlangung einer Umweltverträglichkeit für das Projekt zwingend erforderlich. Es ist aktuell aber keine peer-reviewte wissenschaftliche Literatur

bekannt, die eine signifikante reale Senkung des Kollisionsrisikos am Standort begründen könnte (vgl. *Literatur-Recherche zur Wirksamkeit des Systems IdentiFlight® bei der Reduktion von Vogelkollisionen an Windkraftanlagen - BirdLife Österreich; Stand Mai 2025*).

Weiters wurden in Bezug auf den konkreten Standort des geplanten Windparks bislang keine Angaben zur Errichtung und Konfiguration eines Antikollisionssystems gemacht. Es liegen keine Daten über das Bremsverhalten des Anlagentyps und den daraus resultierenden Reaktionsbereich vor. Eine nachvollziehbare, seriöse gutachterliche Aussage ohne Detailkenntnisse über das Setting des Systems am Standort kann somit nicht getroffen werden. Eine generelle, ungeprüfte Annahme der Effektivität eines Antikollisionssystems ohne Betrachtung des Standortes mit seinen naturräumlichen Gegebenheiten wird als Beurteilungsgrundlage als nicht zulässig erachtet. Diese fachliche Prüfung der prognostizierten kollisionsmindernden Maßnahme hätte jedenfalls VOR Erteilung der angestrebten Genehmigung zu erfolgen.

Auf Grund obiger Ausführungen, dass es bislang keinen gesicherten wissenschaftlichen Nachweis über die Wirksamkeit des Systems IdentiFlight gibt und auch keine standortbezogenen Daten vorliegen, wird die relativ unkonkret formulierte Auflage 17 (Installation eines AKS) als nicht geeignet erachtet um das Tötungsrisiko nachweislich unter die Signifikanzschwelle zu senken. Die Maßnahme ist daher nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde nicht geeignet als Verminderungsmaßnahme im Verfahren qualifiziert zu werden.

Ad Verlust von Lebensraum:

Neben dem möglichen Tötungsrisiko durch Kollision ist auch die flächige Einschränkung des Lebensraumes und somit der Verlust an Habitat insbesondere für die nachgewiesenen windkraftrelevanten Vogelarten, die das Projektgebiet in einer hohen Frequenz befliegen, als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Lebensraumverluste können sich durch Scheuch- und Meideverhalten eines in Betrieb befindlichen Windparks ergeben. Eine diesbezügliche Aussage zum nachgewiesenen Meideverhalten von Kaiser- und Seeadler in Bezug auf Windkraftanlagen wird im Gutachten *Raab R., R. Raab & P.*

Hacker (2022): „Ergänzende naturschutzfachliche Stellungnahme Windpark Engelhartstetten, Änderungsverfahren“ getroffen

Durch die Errichtung des Windparks Großinzersdorf II kann bei einer summativen Betrachtung der Konsumation von Freiflächen mit den zahlreichen im nahen Umfeld bestehenden und beantragten Windparks eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nicht nachweislich ausgeschlossen werden. Auch aus artenschutzrechtlicher Sicht müsste man sich mit der Frage beschäftigen, welchen Verbauungsgrad durch Windkraftanlagen der betroffene Landschaftsraum „verträgt“, ohne ihn insbesondere als Nahrungsraum und Brutraum erheblich zu degradieren bzw. zu verlieren.

Auflage 16 für den Fachbereich Biologische Vielfalt sieht die Anlage von 20 ha Nahrungshabitat (Brache- und Luzerneflächen) für Greifvögel vor. Gleichzeitig wird aber im Teilgutachten (S. 53) vom Sachverständigen ausgeführt, dass diese Maßnahme zwar den Lebensraum für Greifvögel aufwertet, die von der Projektwerberin attestierte Lenkungswirkung, weg von Windparkbereichen hin zu den Nahrungsflächen, bisher wissenschaftlich unzureichend quantifiziert ist.

Nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde kann für diese Maßnahme kein begründeter Wirkungsnachweis erbracht werden und ist daher nicht geeignet als Verminderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahme im Verfahren qualifiziert zu werden.

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wird auf Grund obiger Ausführungen das Vorhaben als nicht umweltverträglich erachtet und spricht sich die NÖ Umweltschutzbehörde daher gegen die Erteilung einer Bewilligung nach dem UVP-G 2000 aus.

Mit freundlichen Grüßen
Für die NÖ Umweltschutzbehörde
Mag. K a s p e r